



Stadtverwaltung  
Postfach 14 61  
88243 Weingarten

**Abteilung 1**

**- Steuerung, Verwaltung und  
Bevölkerungsschutz**

Referat 14 - Kommunales, Stiftungen und  
Sparkassenwesen

Name: Christian Deigner  
Telefon: 07071 757-3208  
E-Mail: [Christian.Deigner@rpt.bwl.de](mailto:Christian.Deigner@rpt.bwl.de)  
Geschäftszeichen: RPT0140-2241-346/5/2  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum: 16.02.2026

**Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Stadtwerke Weingarten", Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben" und "Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten" für die Wirtschaftsjahre 2026 und 2027**  
E-Mails vom 09.12.2025 und 14.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat der Stadt Weingarten am 08.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird nicht beanstandet.

Das Regierungspräsidium bestätigt die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weingarten am selben Tag beschlossenen Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe „Stadtwerke Weingarten“ und „Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben“ sowie „Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten“ für die Wirtschaftsjahre 2026 und 2027.

## **I. Genehmigungen**

### **1. Kernhaushalt**

Gemäß §§ 86 Abs. 4 und 87 Abs. 2 GemO werden vorbehaltlich der Auflagen unter Ziffer II Nr.

1) genehmigt:

- a) Der für das Haushaltsjahr **2026** in § 2 der **Haushaltssatzung** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 6.284.000 EUR),
- b) der für das Haushaltsjahr **2026** in § 3 der **Haushaltssatzung** enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.763.000 EUR, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 5.300.000 EUR),
- c) der für das Haushaltsjahr **2027** in § 2 der **Haushaltssatzung** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.763.000 EUR sowie
- d) der für das Haushaltsjahr **2027** in § 3 der **Haushaltssatzung** festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.900.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

### **2. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe**

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO i. V. m. § 12 EigBG werden genehmigt:

- a) Der für das Wirtschaftsjahr **2026** in Ziffer 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Stadtwerke Weingarten** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 5.960.000 EUR,
- b) der für das Wirtschaftsjahr **2026** ebenfalls in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.940.500 EUR, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind,



- c) der für das Wirtschaftsjahr **2027** in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 4.600.000 EUR,
- d) der für das Wirtschaftsjahr **2027** ebenfalls in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.073.100 EUR, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind,
- e) der für das Wirtschaftsjahr **2026** in Ziffer 4 a) des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 244.300 EUR,
- f) der für das Wirtschaftsjahr **2026** in Ziffer 4 b) des vorgenannten Beschlusses enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.674.688 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 1.799.438 EUR),
- g) der für das Wirtschaftsjahr **2027** in Ziffer 4 a) des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.223.400 EUR,
- h) der für das Wirtschaftsjahr **2027** in Ziffer 4 b) des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.385.565 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind,
- i) der für das Wirtschaftsjahr **2026** in Ziffer 4 a) des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 946.800 EUR,

- j) der für das Wirtschaftsjahr **2026** in Ziffer 4 b) des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.470.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind,
- k) der für das Wirtschaftsjahr **2027** in Ziffer 4 a) des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.160.000 EUR sowie
- l) der für das Wirtschaftsjahr **2027** in Ziffer 4 b) des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 525.000 EUR, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

## **II. Nebenbestimmungen und Hinweise zu den Genehmigungen**

Zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden die unter der Ziffer I Nr. 1 c) und d) erteilten Genehmigungen des Kernhaushalts für das Haushaltsjahr 2027 mit folgenden **Auflagen** verbunden:

### **a) Genehmigung mit Einschränkungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr **2027** in Höhe von 1.763.000 EUR darf bis zur Aufhebung der Auflage durch das Regierungspräsidium **nicht in Anspruch genommen werden**.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr **2027** in Höhe von 3.900.000 EUR darf bis zur Aufhebung der Auflage durch das Regierungspräsidium ebenfalls **nicht in Anspruch genommen werden**.

Über die teilweise oder vollständige **Aufhebung oder Weitergeltung der Auflagen** wird das Regierungspräsidium **erst nach Vorliegen** des Ergebnisses der **Mai-Steuerschätzung 2026** und nach **Vorlage eines Zwischenberichts** der Stadt Weingarten entscheiden.

**b) Vorlage eines Zwischenberichts**

Die Stadt Weingarten hat dem Regierungspräsidium **einen Zwischenbericht** über den aktuellen Stand des Haushaltsvollzugs 2026 und der aktualisierten Haushaltsplanung 2027 sowie eine aussagekräftige Prognose zur voraussichtlichen mittelfristigen Finanzplanung vorzulegen. In den Bericht ist auch der aktuelle Stand der bis dahin ausgeschöpften Kreditermächtigung 2026 sowie der bewirtschafteten Verpflichtungsermächtigungen 2026 aufzunehmen. Auf Grundlage dieses Berichts wird das Regierungspräsidium über die teilweise oder vollständige Aufhebung oder Weitergeltung der unter der Ziffer II Nr. 1) a) erteilten Auflagen entscheiden.

**c) Haushaltsverbesserungen im Haushaltsvollzug**

Etwaige Haushaltsverbesserungen, die im Haushaltsvollzug durch Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen des Finanzhaushalts entstehen, sind zur Verminderung des Kreditbedarfs einzusetzen, soweit sie nicht zur Kompensation von Mindereinzahlungen und/oder unabweisbaren Mehrauszahlungen benötigt werden.

**d) Konsequente Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung**

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung wird die Stadt Weingarten nachdrücklich aufgefordert, die bereits begonnene Haushaltskonsolidierung konsequent fortzusetzen. Zielsetzung ist weiterhin die Verbesserung der Ertrags- und Finanzlage der Stadt, um das ab dem Jahr 2027 ansteigende Defizit des städtischen Haushalts abzubauen und die Verschuldung der Stadt zu begrenzen bzw. zu reduzieren. Unabdingbares Ziel der Haushaltskonsolidierung bleibt die Erwirtschaftung des Mindestzahlungsmittelüberschusses, das heißt, die Stadt Weingarten muss zwingend in der Lage sein, ihren Schuldendienst dauerhaft aus Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit finanzieren zu können. Dieses Ziel wird laut der aktuellen Finanzplanung nur im Planjahr 2026 erreicht.

Das Regierungspräsidium erwartet, dass die Stadt Weingarten auch für das Haushaltsjahr 2027 den Mindestzahlungsmittelüberschuss erwirtschaften kann.

### **III. Begründung und Hinweise zur Haushalts- und Finanzplanung des Kernhaushalts**

Trotz hoher Planansätze bei der Gewerbesteuer (entgegen der Prognose des Arbeitskreises der Steuerschätzung) und steigender Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer, Kürzungen bei den Sach- und Dienstleistungen sowie sonstigen ordentlichen Aufwendungen und der Auflösung der in den Vorjahren gebildeten FAG-Rückstellungen, gelingt es der Stadt Weingarten nur im Planjahr 2026, einen ausgeglichenen und sogar positiven Ergebnishaushalt auszuweisen.

Ursächlich hierfür sind insbesondere steigende Personal- und Transferaufwendungen. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2030 plant die Stadt mit Vorauszahlungen auf den geplanten Jahresverlust der städtischen Beteiligungsunternehmen, Stadtwerke Weingarten und Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben, in Höhe von insgesamt rd. 13,22 Mio. EUR (Eigenbetrieb Stadtwerke Weingarten: rd. 6,47 Mio. EUR; Eigenbetrieb Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben: 6,75 Mio. EUR) sowie Kreisumlagezahlungen in Höhe von rd. 82,79 Mio. EUR.

In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2026 bis 2030 führt dies insgesamt zu einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 13,58 Mio. EUR.

Daher erfüllt der vorliegende Doppelhaushalt der Stadt Weingarten für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 die Vorgaben der Kommunalen Doppik zum Haushaltsausgleich nicht (§ 80 Abs. 2 GemO).

Aufgrund der vorläufigen Rechnungsergebnisse der Jahre 2019 bis 2024 kann die Stadt Weingarten den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2027 jedoch durch Entnahmen aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses decken und somit die Anforderungen des Haushaltsausgleichs nach § 24 GemHVO erfüllen. Die tatsächlichen Rechnungsergebnisse liegen erst nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses vor.

Zudem plant die Stadt Weingarten in allen Jahren der Finanzplanung mit außerordentlichen Erträgen – im Wesentlichen aus der Veräußerung von Grundstücken. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums rechnet die Stadt aktuell mit Sonderergebnissen in Höhe von rd. 22,5 Mio. EUR.

Im Rahmen des laufenden Haushaltskonsolidierungsprozesses hat der Gemeinderat im Juli 2023 ein Maßnahmenpaket zur dauerhaften Verbesserung des Ergebnishaushalts beschlossen. Laut Mitteilung der Verwaltung wurden diese Beschlüsse schwerpunktmäßig im Jahr 2024 umgesetzt und der Konsolidierungsprozess auch im Jahr 2025 fortgesetzt.

Das Regierungspräsidium anerkennt die Anstrengungen der Stadt zur nachhaltigen Konsolidierung des städtischen Haushalts und weist gleichzeitig darauf hin, dass das verabschiedete strukturelle Konsolidierungsprogramm - insbesondere mit Blick auf die im Vorbericht zum Haushaltsplan 2026/2027 dargestellten Risiken (u. a. Entwicklung der Konjunktur und Auswirkung auf Steuereinnahmen, Entwicklung der Kreisumlage, fortlaufende Kostensteigerungen im laufenden Betrieb) und die dringend notwendigen Investitionen im Bereich Bildung und Betreuung - weiterhin kontinuierlich fortzuschreiben ist.

Haushaltsrechtlich kritisch bleibt die Situation im Finanzhaushalt. Aufgrund der mangelnden Ertragskraft kann die Stadt Weingarten nur im Planjahr 2026 einen Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts ausweisen, der ausreicht, um die ordentliche Tilgung zu finanzieren.

Äußerst bedenklich ist die Entwicklung in den Finanzplanungsjahren ab 2028, in denen die Stadt keine Zahlungsmittelüberschüsse erwirtschaften kann, sondern für alle Jahre jeweils einen Zahlungsmittelbedarf (negativer Cashflow) ausweisen muss. Dies bedeutet, dass die Stadt Weingarten in diesen Jahren keine Fähigkeit mehr besitzt, sowohl die laufenden Auszahlungen (z. B. Personal-, Sach-, Betriebs- und Unterhaltungskosten) als auch die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung mit laufenden Einzahlungen zu finanzieren. In Bezug auf die städtische Verschuldung wird die Stadt Weingarten also in keinem dieser Jahre in der Lage sein, die jährlich ansteigende Schuldendienstbelastung (Zins und Tilgung) aus erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu finanzieren.

In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2026 bis 2030 weist die Stadt einen **Zahlungsmittelbedarf** des Ergebnishaushalts in Höhe von 5,46 Mio. EUR aus.

Angesichts dieser äußerst angespannten Haushaltssituation der Stadt Weingarten ist das Regierungspräsidium gezwungen, die Genehmigung der mit der nun vorgelegten Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen des Planjahres 2027 mit Auflagen und Einschränkungen zu versehen.

Gemäß § 77 Abs. 1 GemO setzt eine auf stetige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Haushaltswirtschaft voraus, dass die Erträge und Einzahlungen einer Kommune dauerhaft ausreichen müssen, um die laufenden Aufgaben zu erfüllen. Sie setzt außerdem voraus, dass eine Kommune in der

Lage ist, für künftige Anforderungen finanzielle Reserven zu bilden und die notwendige Liquidität vorzuhalten.

Diese Voraussetzungen sind mit der Beschlussfassung der vorliegenden Haushaltssatzung nicht erfüllt. Vor diesem Hintergrund muss die Stadt Weingarten ihre Konsolidierungsanstrengungen zwingend intensivieren und zeitnah weitere Konsolidierungsmaßnahmen beschließen, damit mittel- und langfristig die stetige Aufgabenerfüllung wieder gesichert ist. Ziel muss es sein, den Mindestzahlungsmittelüberschuss durch eine Anpassung der Ertragsseite jährlich sicherzustellen.

Andernfalls sind bevorstehende Investitionsvorhaben im Bereich der Kinderbetreuung (Neubau Kindergarten sowie Sanierung Kindergarten St. Elisabeth) und der Schulen (Sanierung Talschule Gebäude A sowie Sanierung des Schulzentrums mit Gymnasium und Realschule) nicht darstellbar.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Stadt Weingarten in der aktuellen Haushaltsplanung noch keine Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Bundes eingeplant hat. Insgesamt stehen der Stadt hieraus rd. 14,28 Mio. EUR zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund erneuert das Regierungspräsidium die Ausführungen aus dem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung der Vorjahre. Die Stadt Weingarten bleibt nachdrücklich aufgefordert, sich bei der weiteren Aufgabenerfüllung weiterhin auf das Notwendigste und Unaufschiebbares zu beschränken und das strukturelle Konsolidierungsprogramm kontinuierlich fortzuschreiben.

#### **IV. Hinweise zum Wirtschaftsplan 2026/2027 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weingarten**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Weingarten plant in allen Jahren der Finanzplanung mit Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2026 bis 2030 summieren sich diese auf einen Betrag in Höhe von rd. 8,02 Mio. EUR.

Insgesamt rd. 6,47 Mio. EUR an Eigenkapitalzuführungen aus dem Kernhaushalt der Stadt an den Eigenbetrieb sind nach aktuellem Stand bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2030 zum Verlustausgleich vorgesehen.

Die mangelnde Ertragskraft führt dazu, dass im Liquiditätsplan in allen Jahren der Finanzplanung jeweils ein Zahlungsmittelbedarf entsteht. Das heißt, der Eigenbetrieb ist weder in der Lage, die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu finanzieren noch kann er aus dem laufenden Geschäftsbetrieb seine Schuldendienstverpflichtungen decken und Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Investitionsfinanzierung erwirtschaften.

Zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen in Höhe von rd. 21,4 Mio. EUR sieht die Liquiditätsplanung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2030 insbesondere Kreditaufnahmen in Höhe von 16,13 Mio. EUR vor. Diese führen abzüglich der veranschlagten ordentlichen Tilgung zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 13,26 Mio. EUR bis zum Jahr 2030.

Auch wenn die vom Gemeinderat am 31.07.2023 beschlossenen Haushaltsverbesserungen und beabsichtigten Kooperationen beim Betrieb des Hallen- und Freibads zunächst zu Investitionen bei den beiden Bädern führen, so ist der Eigenbetrieb dazu aufgefordert, das bestehende Investitionsprogramm regelmäßig einer kritischen Prüfung zu unterziehen und auf ein maßvolles und leistbares Volumen zu beschränken.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kreditaufnahmen im Planvollzug nur unter strenger Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus § 87 Abs. 1 GemO i. V. m. § 78 Abs. 3 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG getätigt werden dürfen. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Schuldendienstverpflichtungen sind hingegen nicht zulässig. Die Verwaltung hat dies zwingend zu beachten.

|                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V. Hinweise zum Wirtschaftsplan 2026/2027 des Eigenbetriebs Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Auch der Eigenbetrieb Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben plant in allen Jahren der Finanzplanung mit Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2026 bis 2030 summieren sich diese auf einen Betrag in Höhe von rd. 6,53 Mio. EUR. Insgesamt rd. 6,75 Mio. EUR an Eigenkapitalzuführungen aus dem Kernhaushalt der Stadt an den Eigenbetrieb sind nach aktuellem Stand bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr

2030 zum Verlustausgleich vorgesehen. Hier sind jeweils nur die voraussichtlichen Jahresergebnisse der beiden Sparten „Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben“ sowie „Verpachtung“ berücksichtigt.

Die mangelnde Ertragskraft führt dazu, dass im Liquiditätsplan in allen Jahren der Finanzplanung jeweils ein Zahlungsmittelbedarf entsteht. Das heißt, der Eigenbetrieb ist weder in der Lage, die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu finanzieren, noch kann er aus dem laufenden Geschäftsbetrieb seine Schuldendienstverpflichtungen decken und Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Investitionsfinanzierung erwirtschaften.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kreditaufnahmen im Planvollzug nur unter strenger Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus § 87 Abs. 1 GemO i. V. m. § 78 Abs. 3 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG getätigt werden dürfen. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Schuldendienstverpflichtungen sind hingegen nicht zulässig. Die Verwaltung hat dies zwingend zu beachten.

#### **VI. Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2019 ff. der Stadt Weingarten**

Angesichts der weiterhin ausstehenden Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2019 wird die Stadt Weingarten abermals mit Nachdruck aufgefordert, diese schnellstmöglich abzuarbeiten und dem Regierungspräsidium im Rahmen des Zwischenberichts (s. II) schriftlich über den aktuellen Stand und den weiteren Zeitplan zu berichten.

Es wird gebeten, die Mitglieder des Gemeinderates über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Tappeser  
Regierungspräsident